

Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2022



In dieser Ausgabe:

Fahrradfahrer überholen: Wie viel Abstand muss sein?

7 | Verkehrsrecht
Keine
Helmpflicht für
Fahrradfahrer

18 | Mietrecht
Legionellen
im Trinkwasser –
Rechte des Mieters

20 | Reiserecht
Rückzahlung des Reisepreises
für eine bereits unter Corona
gebuchte Kreuzfahrt



Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz

Editorial

Recht in kritischen Zeiten

Auch 2022 begleitet uns Corona zuverlässig durch die Jahreszeiten. Immer noch steht die Bekanntgabe der Inzidenzzahlen in allen Nachrichten zuverlässig und täglich auf der Agenda, die es zu berichten gilt. Daran hat auch der unsägliche Krieg in der Ukraine nichts geändert, obwohl man Krieg und Kriegsgeschrei in den vergangenen 70 Jahren nur aus sehr entlegenen Gegenden dieser Welt gehört hat und der Krieg anfangs der 2000er im zerfallenden Jugoslawien ein Ausrutscher zu sein schien.

Es ist deshalb kein Wunder, wenn Recht, Gesetzgebung und Rechtsprechung immer noch dominiert werden von den Verlautbarungen des Bundesgesundheitsministeriums und seines umtriebigen Chefs Karl Lauterbach und den Gesundheitsministern der Länder, die uns in kurzen Zeitabständen erläutern, welche Verhaltensweisen zu beachten sind. Dass einerseits der Zwang zu Impfungen diskutiert wird, obwohl andererseits unstrittig ist, dass dadurch weder Ansteckung noch Übertragung verhindert wird, ist eine von vielen Kuriositäten, die derzeit verfolgt werden können, die sich vor aller Augen abspielen. Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich bin dreimal geimpft und einmal genesen. Ich musste nicht lange darüber nachdenken, zumal ich es ab Geburt gewöhnt war,

jedes Impfangebot anzunehmen. Aber ich verstehe auch alle, die Zweifel an der Impfung haben, weil es ihr eigener Körper ist, der da in Anspruch genommen wird. Ich verstehe nur die nicht, die die Position der anderen Seite nicht verstehen, zumal alle ihre gewichtigen Gründe haben.

Ob eine Impfpflicht sich durchsetzt? Ich bin und bleibe gespannt. Aber so erkennen wir, dass Recht, Rechtsprechung, Gesetzgebung nichts ist, was zwangsläufig Gerechtigkeit herstellt, die von allen geteilt wird. Recht bleibt immer an die Gesellschaft und gesellschaftliche Trends und Denkweisen gebunden, die sich im Verlaufe von Jahren und Jahrzehnten ändern, manchmal um 180°. Leben heißt irren, aber genau das macht das Leben so spannend. Und solange der Mensch irrt, bedarf es des Rechtsanwaltes, der ihn darin bestärkt oder davon abhält.

Ich hoffe, dass Sie gesund und behütet durch Frühjahr und Sommer kommen

**Ihr
Hartmut Roth
Rechtsanwalt**



Inhalt

Verkehrsrecht

Fahrradfahrer überholen: Wie viel Abstand muss sein?	4
Geblickt? Recht auf ein faires Verfahren!	6
Keine Helmpflicht für Fahrradfahrer	7
Verbandkasten im Fahrzeug – neue DIN-Vorschrift zum Inhalt	10

Arbeitsrecht

Corona-Quarantäne während Urlaub	12
Beweiswert einer Krankschreibung direkt nach der Kündigung	13

Familienrecht

Ein adoptiertes Kind hat Anspruch gegen seine leibliche Mutter auf die Auskunft über der Identität des leiblichen Vaters	14
--	----

Versicherungsrecht

1 Million Euro Schmerzensgeld für ein behindertes Kind nach fehlerhafter Behandlung	16
---	----

Mietrecht

Legionellen im Trinkwasser – Rechte des Mieters	18
---	----

Reiserecht

Rückzahlung des Reisepreises für eine bereits unter Corona gebuchte Kreuzfahrt	20
--	----

Die Kanzlei stellt vor	22
------------------------	----

Juristenwitze und Impressum	23
-----------------------------	----

Fahrradfahrer überholen: Wie viel Abstand muss sein?

Das Konfliktpotential zwischen Radfahrern und Autofahrern ist hoch. Besonders viel Streit gibt es beim Thema Überholen. Wir verraten, was auf zwei und auf vier Rädern rechtlich zu beachten ist.



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Fahrradfahrer halten sich nicht an Verkehrsregeln. Autofahrer sind grundsätzlich aggressiv. An Vorurteilen wie diesen mangelt es nicht zwischen Radlern und Motorisierten. Besonders unfriedlich wird die Koexistenz auf den Straßen, wenn Rad- und Autofahrer sich beim Überholen begegnen. Die Radler fühlen sich von zu dicht vorbeifahrenden PKW bedrängt – die Autofahrer schimpfen über Zweiradfahrer, die mitten auf der Straße fahren und den Verkehr blockieren.

Innerorts sind 1,5 Meter Pflicht, außerorts zwei Meter

Ob sie an einem Radfahrer vorbeiziehen oder geduldig hinter ihm herfahren, entscheiden viele Autofahrer nach Gefühl. Doch es gibt Vorschriften für den Überholvorgang. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO), die im April 2020 in Kraft getreten ist, hat der

Gesetzgeber diese Vorschriften konkretisiert. § 5 StVO zufolge muss man sich beim Überholen so verhalten, dass eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Außerdem muss man genug Abstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern einhalten.

Für Autofahrer bedeutet das: Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.

Je nach Straßen- und Wetterverhältnissen, Geschwindigkeit und Größe des eigenen Fahrzeugs können auch größere Abstände geboten sein. Das ist auch der Fall, wenn auf dem Fahrrad ein Kind transportiert wird – dann müssen Autofahrer nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg mindestens 2 Meter Abstand halten (AZ 12 U 29/05).

Was tun, wenn Radler schleichen?

Grundsätzlich dürfen Autofahrer überholen, ohne die Spur zu wechseln – übrigens auch bei durchzogener Mittellinie. Bei einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 3 Metern innerorts ist es für Autofahrer aber häufig nicht möglich, Radfahrer mit ausreichend Abstand zu überholen, ohne auf die Gegenspur zu wechseln. Wenn diese durch dichten Gegenverkehr versperrt ist, bleibt dem PKW-Fahrer nichts anderes übrig, als langsam hinter dem Radfahrer herzufahren.



Selbst wenn der Fahrradfahrer eindeutig zu weit mittig fährt oder zwei Radfahrer nebeneinander fahren und die Straße blockieren, dürfen Autofahrer den Mindestabstand beim Überholen nicht unterschreiten. Nur weil sich der eine Verkehrsteilnehmer falsch verhält, darf sich der andere nicht auch falsch verhalten.

Jede Behinderung durch bummelnde Radler müssen sich Autofahrer allerdings nicht bieten lassen. Wenn ein Fahrradfahrer durch seinen Fahrstil bewusst andere Verkehrsteilnehmer ausbremst, indem er beispielsweise über eine längere Strecke mitten auf der Fahrbahn fährt, führt dies zu einem Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot und damit einer Ordnungswidrigkeit. Im Extremfall kann dies sogar den Straftatbestand der Nötigung darstellen. Wer eine solche Tat anzeigt, sollte sie allerdings auch nachweisen können, zum Beispiel durch die Aussage eines Mitfahrers oder eine Videoaufnahme.

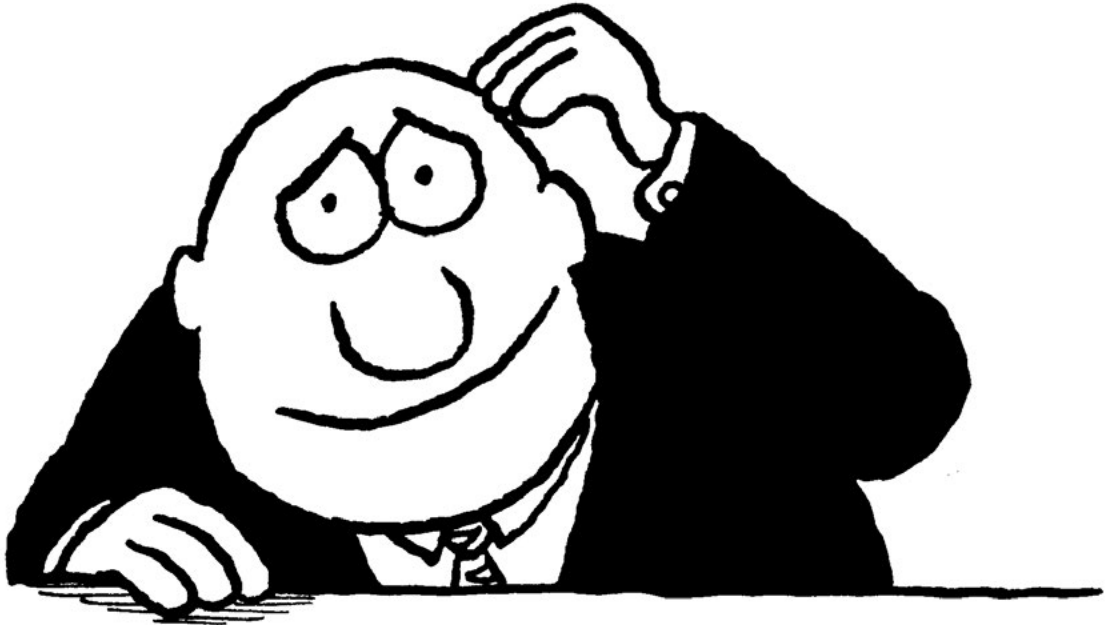
Beweise sind auch im umgekehrten Fall nötig: Wenn Radfahrer sich gegen rücksichtslose Autofahrer wehren möchten. Hier ist theoretisch eine Anzeige wegen Gefährdung des Straßenverkehrs möglich – allerdings nur bei grob verkehrswidrigem Überholen des Autofahrers. Wenn der Fahrradfahrer wegen eines zu dicht überholenden Fahrzeugs nachweislich stürzt und sich verletzt, kann er zudem Schadenersatz geltend machen.

Bei Radsport-Wettkämpfen oder Trainingsfahrten fahren die Teilnehmer im Pulk. Es hängt vom Zufall ab, wer einen Unfall verursacht. Daher gibt es einen Haftungsausschluss. Die Haftung ist aber dann nicht mehr ausgeschlossen, wenn sich die Teilnehmergruppe bereits auseinandergezogen hatte und eine ruhige Phase der gemeinsamen Ausfahrt eingetreten war. Das Unfallopfer kann dann Schadensersatz beanspruchen, was aus einer entsprechenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 12. März 2020 (AZ: 1 U 31/19) folgt.

In dem Fall nahm der spätere Kläger mit dem Beklagten und 15 weiteren Teilnehmern an einer Fahrradtour teil. Der Kläger fuhr hier neben einem anderen Teilnehmer, der Beklagte versuchte links zu überholen. Durch eine Berührung stürzten mehrere Fahrer, der Kläger schleuderte gegen einen Baum und verletzte sich erheblich.

Da der Beklagte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hatte, musste er Schadensersatz zahlen, so das Oberlandesgericht. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Beklagte beim Überholen keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten. Selbst nach seinen eigenen Angaben habe der Abstand zum Lenker des anderen maximal 48 cm betragen.





Geblitzt? Recht auf ein faires Verfahren!



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

Wer zu schnell fährt und geblitzt wird, hat es schwer sich zu verteidigen. Bislang konnte zwar der mit der Verteidigung beauftragte Rechtsanwalt Akteneinsicht beantragen. Er hatte hier jedoch keinen Anspruch darauf, die gesamte Messreihe zu erhalten. Damit war es nicht möglich, die Messung und das Messgerät vollständig zu überprüfen. Liegt nämlich ein Anspruch vor, die gesamte Messreihe beziehungsweise den gesamten Messfilm zu erhalten, kann geprüft werden, ob das Messgerät zu viele Fehler in einer Messreihe produziert. Dies kann zur Folge haben, dass das Messgerät nicht mehr standardisiert funktioniert und die Eichung erloschen ist. Damit wäre die Messung nicht zu verwerten und der Betroffene wäre freizusprechen.

Nunmehr hat das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 17.11.2021, Az.: IV-4 RBs 106/21) beschlossen, dass seine Rechte erheblich gestärkt werden. Es hat sich insoweit dem OLG Zweibrücken angeschlossen.

Dort hatte der Verteidiger geltend gemacht, dass der Betroffene in seinem Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigt ist, wenn er nicht die gesamte Messreihe durch die Behörde übersandt erhält. Dem hat das OLG Düsseldorf zugestimmt. Das Verfahren wird dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt und bis dahin ausgesetzt.

Eine Entscheidung über die Richtigkeit der Messung ergeht also erst dann, wenn das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Keine Helmpflicht für Fahrradfahrer

Fahrradfahrer müssen in Deutschland keinen Helm tragen. Werden sie unschuldig in einen Unfall verwickelt, müssen sie nicht mithaften, auch wenn sie sich am Kopf verletztten. Das hat der Bundesgerichtshof 2014 entschieden. Dass das auch heute noch gilt, hat das Oberlandesgericht Nürnberg nun bestätigt.

Immer wieder machen tragische Verkehrsunfälle Schlagzeilen, bei denen Fahrradfahrer sich schwer am Kopf verletztten. Schnell werden dann Rufe nach einer Helmpflicht auf dem Fahrrad laut. Gesetzlich sind Radfahrer aber nicht verpflichtet, sich mit einem Helm zu schützen. Und es entspricht auch nicht dem allgemeinen Verständnis, dass man auf dem Fahrrad einen Helm tragen muss. Das haben die Gerichte mehrfach bestätigt.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat entschieden: **Ist ein Radfahrer an einem Unfall beteiligt, aber nicht dafür verantwortlich, haftet er nicht für seine Verletzungen. Und zwar auch dann nicht, wenn er ohne Helm unterwegs war und der Helm ihn hätte schützen können** (Entscheidung vom 28. August 2020, AZ: 13 U 1187/20).

Nach Feststellungen sowohl des Gerichts als auch des Bundesamts für Straßenwesen tragen etwa 80 Prozent der erwachsenen Fahrradfahrer innerorts keinen Helm. Die Richter schlossen daraus: Man kann nicht davon ausgehen, dass Fahrradfahren per se so gefährlich ist, dass man einen Helm tragen muss.

Helmpflicht: Tragen eines Fahrradhelms keine allgemeine Verkehrsauffassung

Dem Urteil lag folgender Unfall zugrunde: Die Klägerin war mit einem Fahrrad unterwegs und kollidierte mit einem rechts abbiegenden Auto. Sie stürzte und erlitt unter anderem eine Schädelfraktur.

Von dem Autofahrer verlangte sie Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Versicherung des Fahrers zahlte der Frau 15.000 Euro Schmerzensgeld. Sie war der Ansicht, dass die Frau für ihre Verletzungen zum Teil selbst verantwortlich war: Hätte sie einen Fahrradhelm getragen, wäre sie nicht so schwer am Kopf verletzt worden.

Das Landgericht sah das anders. Es sah keine Mithaftung der Fahrradfahrerin und sprach der Frau 25.000 Schmerzensgeld zu und. Dagegen legte die Versicherung Berufung ein.

Gericht: Keine Mithaftung bei Unfall ohne Fahrradhelm

Das Oberlandesgericht teilte größtenteils die Auffassung der ersten Instanz: Die Frau sei für die Unfallfolgen nicht verantwortlich.

Ausführlich beschäftigte sich das Gericht mit der Frage: Gibt es eine allgemeine Verkehrsauffassung, nach der Radfahren so gefährlich ist, dass man einen Helm tragen sollte? Es kam zu dem Schluss: „Auch der heutige Erkenntnisstand hinsichtlich der Möglichkeiten, dem Verletzungsrisiko durch Schutzmaßnahmen zu begegnen, rechtfertigt noch nicht den Schluss, dass ein Radfahrer sich nur dann verkehrsgerecht verhält, wenn er einen Helm trägt.“

Tragen von Fahrradhelm nicht verbreitet – keine Haftung

Ein Mitglied des Gerichts zählte regelmäßig selbst in Nürnberg, wie viele Radfahrer einen



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Helm tragen. Das Ergebnis entsprach dem des Bundesamtes für Straßenwesen: Innerorts tragen nur 18 Prozent über alle Altersgruppen einen Fahrradhelm, außerorts 22,8 Prozent (Stand 2019). Das bedeutet, dass es kein allgemeines Bewusstsein für das Tragen eines Fahrradhelms gibt.

Allerdings hielt das Oberlandesgericht das Schmerzensgeld von 25.000 Euro trotz der Verletzungen für zu hoch und sprach der Frau 20.000 Euro zu.

Bundesgerichtshof 2014: Keine Helmpflicht, keine Mithaftung bei Unfall

Mit dem Urteil stellte das OLG klar, dass auch heute keine Helmpflicht auf dem Fahrrad gilt. Bereits 2014 **hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Radfahrer ohne Helm keine Mitschuld an einem Unfall tragen** (Urteil vom 17. Juni 2014-VI ZR 281/13). Der zugrunde liegende Fall ereignete sich aber bereits 2011. Die Karlsruher Richter konnten deswegen nur für die Zeit bis 2011 entscheiden, dass Radfahrer in Deutschland keine Helmpflicht einhalten müssen.

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um eine Frau, die in der Innenstadt mit dem Fahrrad unterwegs war. Sie trug keinen Fahrradhelm. Als die FahrerIn eines geparkten Autos die Tür öffnete, konnte die RadfahrerIn nicht mehr ausweichen. Sie fuhr gegen die Fahrertür und stürzte zu Boden. Dabei fiel sie auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirnverletzungen zu. Sie verletzte sich vor allem deshalb so schwer, weil sie keinen Fahrradhelm trug.

In der Vorinstanz hatte das OLG Schleswig der Frau noch eine Mithaftung von 20 Prozent zugesprochen (OLG Schleswig-Entscheidung vom 5. Juni 2013-7 U 11/12).

Der Bundesgerichtshof hob dieses Urteil auf. Die Richter erklärten: Ein Unfallopfer muss zwar unter Umständen auch mithaften, wenn es nicht gegen Vorschriften verstoßen, sich aber unachtsam und unverantwortlich verhalten hat. Das wäre hier der Fall, wenn das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar gewesen wäre. Ein solches Verkehrsbewusstsein hat es zum Zeitpunkt des Unfalls der Klägerin jedoch noch nicht gegeben.

Unfall unter Radfahrern: Auch keine Mithaftung ohne Fahrradhelm

Bei einem Unfall unter Radfahrern muss der unschuldige Beteiligte ebenfalls nicht haften, auch wenn er keinen Helm trägt. Das zeigt eine Entscheidung des OLG Celle von 2014.

In dem Fall kollidierte ein Radfahrer auf einer abschüssigen Straße mit einer RadfahrerIn. Diese war an dem Unfall schuld, weil sie vor dem Abbiegen nicht nach hinten geschaut hatte. Der Mann verletzte sich bei dem Sturz schwer am Kopf. Das Landgericht sprach dem Radler nur 80 Prozent des geforderten Schmerzensgeldes zu, weil er keinen Fahrradhelm getragen hatte. Ein Sachverständiger hatte ermittelt, dass ein Fahrradhelm die Verletzung teilweise hätte verhindern können.

Eine gesetzliche Helmpflicht für Fahrradfahrer gebe es zwar nicht. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass der Fahrer auf einem Rennrad mit ca. 25 bis 30 km/h gefahren sei, wodurch er als sportlich ambitionierter Fahrer zu betrachten sei. Dies sei vergleichbar mit Skifahrern oder Reitern, die bei der Ausübung ihres Sports ebenfalls in der Regel Helme tragen.

Gericht: Wenn der Gesetzgeber eine Helmpflicht will, muss er eine einführen

Diese Argumentation des Landgerichts überzeugte das Oberlandesgericht nicht. Es kassierte die Entscheidung und sprach dem verletzten Fahrradfahrer umfassend Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz zu. Es bestehe keine allgemeine Helmpflicht für Radfahrer. So sähen es auch überwiegend die Gerichte.

Die Lage eines Radfahrers sei auch nicht mit der eines Reiters oder Skifahrers vergleichbar. Denn dies seien reine Hobbys. Die spezifischen Risiken würden sich gerade aus dem Fehlen allgemeiner Verkehrsregeln ergeben. Für den Straßenverkehr gebe es aber Regeln, und diese sähen eben keine Helmpflicht vor. Nur dort, wo es keine gesetzlichen Vorschriften gebe, könne eine solche Helmpflicht eingeführt werden. Kurzum: **Würde der Gesetzgeber eine solche wollen, könne er sie einführen.**



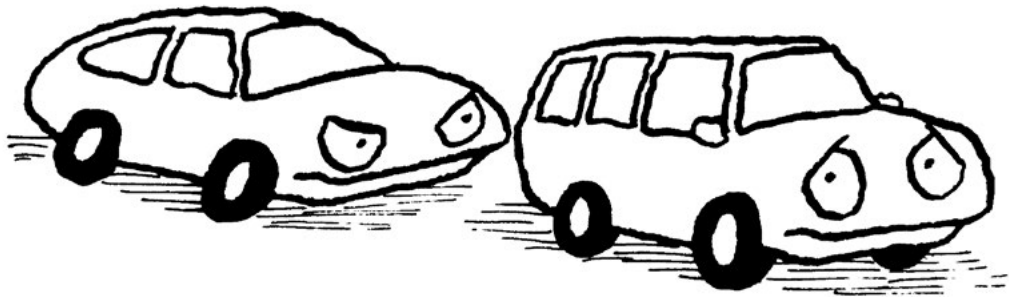
Wer sich hohen Risiken aussetzt, muss einen Helm tragen

Verletzt sich ein Sport-Radfahrer im Straßenverkehr, weil er sich bewusst erhöhten Risiken aussetzt, könne man ihm vorwerfen, dass er keinen Helm getragen habe. Im vorliegenden Fall habe man jedoch gerade keine riskante Fahrweise feststellen können. Der Radler sei zwar auf einem Sportrad zum Zwecke des Ausdauertrainings und auf einer abschüssigen Straße mit einer Geschwindigkeit von 25-30 km/h unterwegs gewesen. Zu der Kollision sei es aber nur gekommen, weil die Radfahrerin nach links in ein Grundstück habe einbiegen wollen und dabei ihrer Rückschaupflicht nicht nachgekommen sei.

Zudem sei bislang auch nicht hinreichend nachgewiesen, dass Fahrradhelme tatsächlich vor Kopfverletzungen schützen. Dass sie tendenziell schützen, genüge nicht für eine allgemeine Helmpflicht.

Fazit: Keine Helmpflicht auf dem Fahrrad

- Fahrradfahrer in Deutschland müssen keinen Helm tragen.
- Werden sie unschuldig in einen Unfall verwickelt, müssen sie nicht mithaften – egal, ob sie mit oder ohne Helm unterwegs waren.
- Das gilt auch dann, wenn ein Fahrradhelm die Verletzungen verhindert hätte.



Verbandkasteninhalt im Fahrzeug – neue DIN-Vorschrift zum Inhalt



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

In PKWs müssen Verbandkästen mitgeführt und der Inhalt entsprechend aktualisiert werden. Das Verfallsdatum von einigen Produkten ist stets zu überprüfen. Bei einer Verkehrskontrolle kann ein Mangel festgestellt werden und ein Bußgeld auferlegt werden, wenn der Verbandkasten nicht der Vorschrift entsprechend bestückt wird.

Im Februar 2022 wurde die **DIN 13164** angepasst. Diese listet auf, was alles Teil des Verbandkastens ist. Nach der neuen Regelung müssen zusätzlich **zwei medizinische Masken** als Teil des Verbandkastens mitgeführt werden. Die Pflicht zur Mitnahme im Fahrzeug besteht jedoch erst, wenn die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechend geändert wird. Diese Änderung soll bei der nächsten Überarbeitung mit aufgenommen werden. Es wird empfohlen, bereits jetzt 2 medizinische Masken in dem Verbandkasten mitzuführen. Auch bei einem Neukauf sind die entsprechenden Masken der DIN-Vorschrift nunmehr beigelegt.

130-%-Bereich-Reparatur im Leasing möglich?

Das OLG Köln bestätigte die 130-%-Reparaturgrenze in Leasingfällen. Ein Leasingnehmer darf, wie ein Eigentümer (Leasinggeber), sein Fahrzeug im Rahmen der 130-%-Grenze noch reparieren lassen. Der Leasingnehmer kann nicht auf eine Abrechnung auf Totalschadensbasis verwiesen werden (OLG Köln, Beschluss vom 01.12.2021, 21 U 55/21). Das Landgericht Köln hat im Urteil (AZ:17 O 381/19) richtigerweise auf eine Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten im Rahmen der 130-%-Opfergrenze erkannt. Die Berufung wurde nach Hinweis des OLG Köln durch den Versicherer zurückgenommen.

Untersuchungspflicht Gebrauchtwagenhändler auf Unfallschäden

Hat ein Gebrauchtwagenunternehmer eine Untersuchungspflicht auf Unfallschäden? Wie weit geht diese Untersuchungspflicht? Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass den Gebrauchtwagenhändler keine gene-

relle, anlassunabhängige Untersuchungspflicht treffen soll. Er muss nicht gezielt nach Unfallschäden suchen oder die Fahrzeughistorie abfragen. Erst wenn besondere Umstände einen konkreten Mangelverdacht nahelegen, müsse der Verkäufer genauer untersuchen. Er ist zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) verpflichtet. Für die fachmännische Sichtprüfung reicht es nicht, einmal um den Wagen herumzugehen!

Vielmehr gehöre es zu einer Sichtprüfung eines Händlers, dass das Fahrzeug „auf eine Hebebühne genommen wird, um einen Blick auf die Unterseite des Fahrzeugs zu werfen.“

Eine arglistige Täuschung soll nicht vorhanden sein, wenn der Händler im Vertrag schriftlich festhält, dass er keine Sichtprüfung vorgenommen hat.

Wird ein Gebrauchtwagen vom Händler gekauft, kann erwartet werden, dass der Verkäufer das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzogen hat. Hat eine solche Sichtprüfung nicht stattgefunden und der Händler nicht hierauf hingewiesen, handelt der Verkäufer arglistig.

Nur wenn der Verkäufer dem Käufer ausdrücklich mitteilt: „Ich habe keine Sichtprüfung an dem Fahrzeug durchgeführt“, kann der Käufer dem Händler später nicht vorwerfen, dass der Händler vom Unfallschaden / den Mängeln gewusst (oder hätte von diesem zumin-

dest wissen müssen) habe und ihn darüber hätte aufklären müssen (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.2013; VIII ZR 183/12; BGH, Urteil vom 15.04.2015, VIII ZR 80/14).

Muss ein Unfallgeschädigter seine Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, um die Mietwagenkosten oder eine Nutzungsausfallentschädigung gering zu halten?

Diese versicherungsfreundliche Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof aufgehoben (**BGH, Urteil vom 17.11.2020, VI ZR 569/19**).

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die eigene Kaskoversicherung zur Regulierung des Schadens in Anspruch zu nehmen, um die Dauer eines Nutzungsausfalls oder der Mietwagennutzung gering zu halten.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ausnahmsweise der Geschädigte von vornherein damit rechnen muss, dass er einen erheblichen Teil des Schadens selbst tragen muss.

Der Laie muss daher erkennen können, dass er den Unfall überwiegend allein verursacht hatte. Dann muss er die Kaskoversicherung zur Regulierung in Anspruch nehmen und kann sodann bei einer Quote entsprechend Entschädigungen erhalten.

Bei einem Auffahrunfall durch den Gegner kann ein Laie erwarten, dass die gegnerische Versicherung hierfür allein aufkommt. Er ist dann nicht verpflichtet, seine eigene Schadensversicherung in Anspruch zu nehmen.

Fährt der Laie rückwärts und verursacht einen Unfall, ist davon auszugehen, dass er den Schaden überwiegend oder allein verursachte. In einem solchen Fall ist die Einschaltung des Kaskoversicherers des Geschädigten vorab angezeigt.



Corona-Quarantäne während Urlaub

Wenn Arbeitnehmer trotz behördlicher Quarantäne-Anordnung keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen, werden die Urlaubstage angerechnet, so das Landesarbeitsgericht Köln (LAG Köln, Urteil vom 13.12.2021 Az. 2 Sa 488/21).



Von Rechtsanwalt
Maximilian Probst

Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus. Das Landesarbeitsgericht Köln bestätigte die in erster Instanz ergangene Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn vom 07.07.2021.

In dem vom LAG Köln entschiedenen Fall wurde der Arbeitnehmerin für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. Am 27.11.2020 verfügte die zuständige Stadtverwaltung die Absonderung bzw. häusliche Isolierung der Klägerin als Kontaktperson ersten Grades ihres mit dem Corona-Virus infizierten Kindes. Nach ihrer Behauptung lag ab dem 01.12.2020 auch bei ihr ein positives Corona-Testergebnis vor, Symptome waren jedoch nicht feststellbar. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhielt die Klägerin nicht. Die Quarantäneanordnung endete mit dem 07.12.2020. Die Arbeitnehmerin verlangte mit der von ihr erhobenen Klage die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen von dem Arbeitgeber.

Normalerweise: keine Anrechnung von Krankheitstagen während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so gilt im Grundsatz, dass die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden (§ 9 BurlG). Der Arbeitnehmer hat in der Folge einen Anspruch auf Nachgewährung von Urlaubstagen.

Quarantäneanordnung ist nicht gleich AU-Bescheinigung

Das LAG Köln stellte nun klar, dass eine behördliche Quarantäneanordnung nicht mit einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen ist. Arbeitsunfähigkeit liege nicht automatisch bei jeder Erkrankung vor. So könne ein mit dem Corona-Virus infizierter Arbeitnehmer, bei dem die Krankheit ohne Symptome verläuft, grundsätzlich arbeiten, wenn ihm nicht durch die Quarantäneanordnung verboten wäre zu arbeiten. Die Regelung des § 9 BurlG sei auch nicht analog anzuwenden bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus, da weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vorliege. Die erkennende Kammer folgt damit auch der bisherigen Rechtsprechung, wonach der Tatbestand des § 9 BurlG eng auszulegen und nicht auf andere Sachverhalte auszudehnen ist. Insbesondere sei die individuelle Nutzbarkeit des Urlaubs kein Kriterium für eine Nachgewährung.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat in seinem Urteil die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.



Beweiswert einer Krankschreibung direkt nach der Kündigung

Kündigt ein Arbeitnehmer und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst. (BAG, Urteil vom 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21)

Arbeitgeber stehen regelmäßig vor Problemen, wenn der Arbeitnehmer kündigt und kurz darauf eine Krankschreibung für die Restdauer der Kündigungsfrist einreicht: Nicht nur ist kurzfristig die Vertretung des Arbeitnehmers zu organisieren, es ist grundsätzlich auch Entgeltfortzahlung zu leisten, und es kann aufgrund der Krankheit auch etwaiger Resturlaub nicht mehr (vollständig) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, mit der Folge, dass Arbeitnehmern oftmals Urlaubsabgeltungsansprüche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen.

Unter Umständen können Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern, wie das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21 zeigt:

Die Klägerin war bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte vom 28. August 2018 bis zum 22. Februar 2019 beschäftigt. Die Arbeitnehmerin kündigte am 08. Februar 2019 zum 22. Februar 2019 und reichte gleichzeitig eine ärztliche Erstbescheinigung über eine voraussichtlich vom 08. bis 22. Februar 2019 bestehende Arbeitsunfähigkeit ein. Der Arbeitgeber verweigerte die Entgeltfortzahlung.

Nach § 3 Abs.1 Satz 1 EFZG sind Arbeitgeber im Krankheitsfall dazu verpflichtet, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung zu leisten, wenn der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit

infolge unverschuldeter Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist.

Der Arbeitnehmer muss grundsätzlich darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsanspruches vorliegen. Den Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitnehmer durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung iSd. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG führen. Der ordnungsgemäß ausgestellten AU kommt ein hoher Beweiswert zu.

Diesen Beweiswert kann der Arbeitgeber jedoch erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt dem Arbeitgeber dies, muss wiederum der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er oder sie tatsächlich arbeitsunfähig war. Dieser Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes, nach entsprechender Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht, erfolgen.

Aufgrund des zeitlichen Zusammentreffens zwischen bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Beginn und Ende der Kündigungsfrist bestehen nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit. Der Beweiswert der AU-Bescheinigung sei erschüttert. Die Arbeitnehmerin kam der nunmehr ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sie tatsächlich nicht

arbeiten konnte, nicht nach. Die Arbeitnehmerin unterlag daher mit der Durchsetzung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung.

Festzuhalten ist, dass obgleich nach dem Urteil des BAG nunmehr die Erschütterung des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Zusammenhang mit einer Kündigung wesentlich erleichtert worden ist, nicht vorschnell von der Einbehaltung der Lohnfortzahlung Gebrauch gemacht werden sollte.

Selbst wenn der zeitliche Zusammenhang zur Kündigungsfrist gegeben ist, dürfte der Arbeitnehmer eine tatsächliche Arbeitsunfähigkeit durch Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht im Regelfall ohne große Schwierigkeiten beweisen können. Nicht zuletzt ist auch abzuwägen, ob die einbehaltene Entgeltfortzahlung mit den Kosten eines ggf. zu führenden Gerichtsverfahrens in einem angemessenen Verhältnis stehen.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Ein adoptiertes Kind hat Anspruch gegen seine leibliche Mutter auf die Auskunft über die Identität des leiblichen Vaters

Aus einer Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2022 geht hervor, dass der Familiensenat entschieden hat, dass eine leibliche Mutter auch nach einer Adoption ihrem Kind grundsätzlich zur Auskunft über die Identität des eigenen leiblichen Vaters verpflichtet ist. In dem entschiedenen Fall ging es um ein im Jahr 1980 geborenes Kind, welches von sei-

ner leiblichen Mutter Auskunft über die Person des leiblichen Vaters verlangte. Bei der Geburt war die in problematischen Familienverhältnissen aufgewachsene Kindesmutter gerade selbst erst 16 Jahre alt geworden. Sie hatte die Schwangerschaft erst im siebten Monat bemerkt und die Hauptschule, deren siebte Klasse sie gerade besuchte, ohne Schul-

abschluss verlassen. Nach der Geburt lebte sie dann mit dem antragstellenden Kind zusammen, zunächst in einem Mutter-Kind-Heim und später in einer Mädchenwohngemeinschaft. Später wurde dann das Kind von einem Ehepaar adoptiert.

Ein im Jahr 1985 dann durchgeführtes Vaterschaftsfeststellungsverfahren blieb erfolglos, genau wie ein außergerichtlicher Vaterschaftstest mit einem weiteren Mann der Kindesmutter. Erst Ende 2003 kam es dann auf Vermittlung des Jugendamtes zu einem Treffen zwischen der Kindesmutter und dem Kind. Nachdem das Kind seine Mutter im Jahr 2018 dann erfolglos aufgefordert hatte, den Namen und die Anschrift ihres leiblichen Vaters zu benennen, hatte sie dann gerichtlich diesen Auskunftsanspruch weiterverfolgt. Das Amtsgericht hatte den Antrag zurückgewiesen, da der Kindesmutter die Auskunftserteilung unmöglich sei. Auf die Beschwerde des Kindes hat dann das Oberlandesgericht diese Entscheidung abgeändert und die Kindesmutter verpflichtet, dem Kind sämtliche infrage kommenden Männer mit vollständigem Namen und Adresse zu benennen, welche der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hatten.

Der Bundesgerichtshof hat dann die hiergegen von der Kindesmutter eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Anspruchsgrundlage für die Auskunft sei die Bestimmung des § 1618 ABGB, nach welcher der Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schulden. Auch wenn die Vorschrift keine konkrete Sanktion bei einem Verstoß vorsieht, können Eltern und Kind durchaus hier wechselseitig Ansprüche herleiten. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folge die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen vor der Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene Abstammung bei der Ausgestaltung der Rechtsbezie-

hungen zwischen den Betroffenen angemessene Rechnung zu tragen. Dies sei bei der Auslegung dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

Anders als beim Anspruch des so genannten Scheinvaters gegen die Kindesmutter auf Auskunft über die Identität des leiblichen Kindesvaters, für den das Bundesverfassungsgericht eine Herleitung aus den Grundsätzen von Treu und Glauben grundsätzlich eine Absage erteilt und eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür fordert, geht es in diesem Fall nicht allein um die Durchsetzung finanzieller Interessen. Vielmehr wird mit dem Auskunftsanspruch eine Rechtsposition von ganz erheblicher verfassungsrechtlicher Bedeutung, nämlich das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gestärkt, so der BGH.

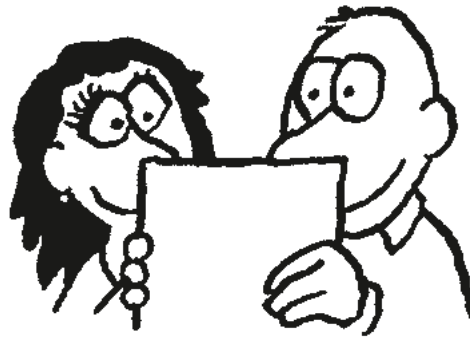
Dabei stehe dem Anspruch nicht entgegen, dass aufgrund der Adoption des Kindes das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Kind und Kindesmutter erloschen ist. Denn das Auskunftsschuldverhältnis zwischen Kind und Mutter sei vor der Adoption entstanden. Würde man dies anders sehen, würde die Adoption hinsichtlich des Rechts auf Kenntnis der eige-



nen Abstammung zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber Kindern führen, deren rechtliche Eltern-Kindes-Beziehung zu ihrer leiblichen Mutter fortbesteht. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte die Kindesmutter auch keine erheblichen, gegen den Auskunftsanspruch sprechende Abwägungsgesichtspunkte vorgetragen, sondern im Gegenteil zu keinem Zeitpunkt bestritten, dass der Auskunftsanspruch auf Antrag des Kindes grundsätzlich bestehe. Somit hat sie sich nicht auf konkrete Belange berufen, welche mit Blick auf ihr ebenfalls verfassungsrechtlich

geschütztes Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre dazu führen könne, das Bestehen des Auskunftsanspruchs zu verneinen.

Unzureichend sei die Mitteilung der Kindesmutter, sie können sich an keinen möglichen Erzeuger erinnern. Hierdurch wird der Auskunftsanspruch nicht erfüllt so der BGH. Damit ist eine wesentliche familienrechtliche Frage nunmehr ebenfalls im Hinblick auf adoptierte Kinder geklärt worden (Quelle: www.bundesgerichtshof.de Pressemitteilung vom 19.01.2022, Nr. 07/2022).



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

1 Million Euro Schmerzensgeld für ein behindertes Kind nach fehlerhafter Behandlung

Das Landgericht Limburg hat erstmals einem heute 10-jährigen Jungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1 Million Euro zugesprochen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass ein medizinischer Behandlungsfehler zu einer Schwerstbehinderung eines Babys geführt hatte. 2011 war der damals 1-jährige Junge wegen einer Lungenentzündung in das Krankenhaus Limburg eingeliefert worden. Auf Grund einer Fehlbehandlung erlitt das Kind eine Sauerstoffunterversorgung des Gehirns, was sodann zu einer schweren, irreversiblen Hirnschädigung

geführt hat. Der Krankenhausträger verweigerte die Haftung, so dass das Landgericht Limburg entscheiden musste. Das Landgericht nahm die Möglichkeit wahr, die langjährige Tendenz zu zementieren, ein deutliches Mehr an Schmerzensgeldern auszuurteilen, als noch vor 2 bis 3 Jahren als angemessen befunden wurden.

Es gibt zwar grundsätzlich keinen angemessenen Betrag im Sinne einer à priori feststehenden absoluten Summe, die vom Gericht

nur im Sinne eines arithmetischen Rechengangs ermittelt werden müsste. Vielmehr handelt sich um eine Bewertung des Einzelfalls nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der hierdurch bedingten Leiden, deren Dauer, der subjektiven Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und des Ausmaßes des Schädigerverschuldens. Diese Bewertung benötigt zur Vermeidung einer Willkürentscheidung einen Referenzmaßstab. Dabei sind die maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles herauszuarbeiten und sie dann in einer Gesamtabwägung unter Beachtung des Systems vergleichbarer Gerichtsentscheidungen zu bewerten.

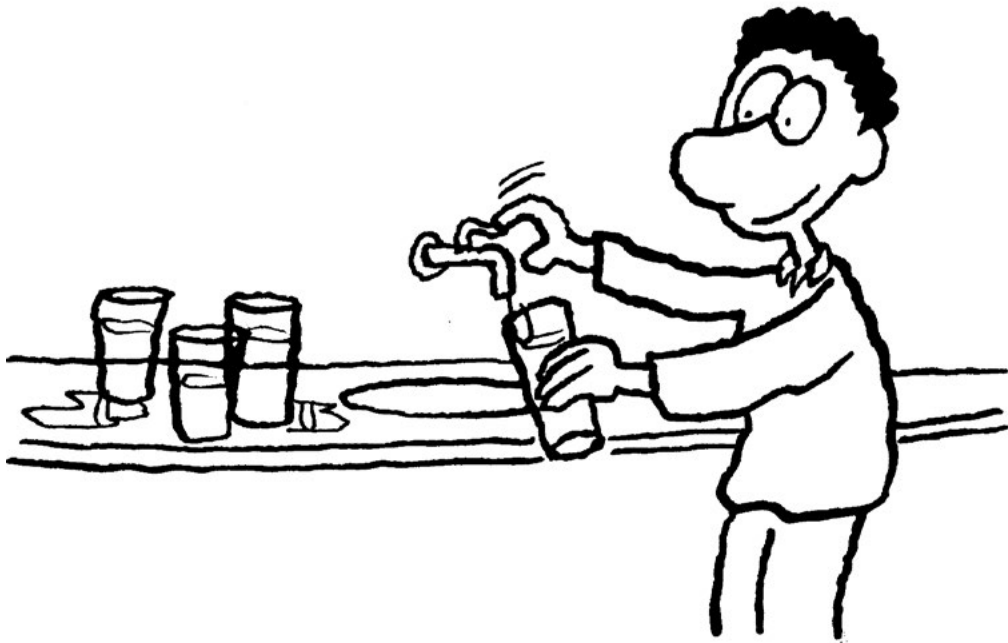
Für die Höhe des Schmerzensgeldes war die Schwere der Verletzung sowie das erhebliche Fehlverhalten des Krankenhauses ausschlaggebend. Der Junge ist lebenslang in der Wurzel seines Daseins beeinträchtigt. Er wird lebenslang 24 Stunden pro Tag pflegebedürftig sein, ohne jemals alleine gelassen werden zu können. Der Junge werde nie ein auch nur näherungsweise normales Leben führen. Spielen mit seinen Eltern, Geschwistern oder anderen Kindern, der Besuch eines Kindergartens oder einer normalen Schule und auch der Aufbau von Sozialbeziehungen zu Gleichaltrigen seien ihm verwehrt. Rund um die Uhr sei er auf fremde Hilfe angewiesen. Seine Gefühle und Gedanken kann er nur eingeschränkt äußern. Selbst Essen und Schlafen sind für ihn wegen der vorhandenen Schluckbeschwerden und einer Epilepsie mit Angstzuständen verbunden.

Das Urteil ist deshalb bemerkenswert, da die Familie des Klägers lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 Euro gefordert hatte, das Landgericht Limburg von sich aus deutlich über diesen geforderten Betrag hinausgegangen ist.

Es begründete dabei das Urteil ausführlich, auch an Hand des katastrophalen Versagens des Krankenhauses: Die diensthabende Krankenschwester sei am 26.12.2021 im Zimmer des Betroffenen erschienen, um dem Kind ein Antibiotikum über einen sogenannten Portzugang zu verabreichen. Die Krankenschwester habe dabei gewusst, dass das Kind kurz zuvor einen Apfel gegessen hatte. Deshalb habe sie eigentlich mit der Medikamentengabe länger warten müssen, um ein Verschlucken von Speiseresten zu verhindern. Der Junge habe während der Injektion zu schreien und husten begonnen und habe sich verschluckt. Auch die anschließend eingeleiteten Erste-Hilfe-Maßnahmen seien nicht angemessen gewesen. Die Krankenschwester habe sich rechtswidrig und schuldhaft, nämlich fahrlässig verhalten.

Das Schmerzensgeld solle den Kläger für das erlittene körperliche und seelische Leid entschädigen. Neben dem Schmerzensgeld in Höhe von 1 Million Euro hat der Kläger auch noch Anspruch auf sämtliche sogenannten materiellen Schadensersatzpositionen, wie Verdienstaussfall, vermehrte Bedürfnisse, Pflege und Betreuungsbedarf, Umbaubedarf und Mobilitätsbedarf. Hierzu gehörten unter anderem Umbaumaßnahmen des Hauses, wie beispielsweise ein barrierefreies Badezimmer, die Kosten für 6 Pflegekräfte und die Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs, mit dem das Kind im Rollstuhl transportiert werden kann. Diese materiellen Schadenspositionen können dabei nochmals deutlich höher sein als das nunmehr ausgeurteilte Schmerzensgeld und können sich auf mehrere Millionen Euro belaufen.

Die Familie hat mit dem Urteil nunmehr wirtschaftliche Sicherheit erhalten und kann dem Kind ein Leben ermöglichen, in dem es geregelt und finanziell versorgt all das erhält, was es an Leistungen benötigt.



Legionellen im Trinkwasser – Rechte des Mieters



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Immer wieder kommt es vor, dass bei vorgeschriebenen Trinkwasserprüfungen eine erhöhte Konzentration von Legionellen im Wasser gefunden wird. Hierbei stellt sich dann die Frage, welche Rechte die Mieter in solchen Fällen haben.

Legionellen sind kleine Bakterien, welche sich im warmen Wasser entwickeln. Temperaturen zwischen 25°C bis 50°C bieten dabei eine optimale Bedingung für die Vermehrung dieser Bakterienart. Legionellen können zu Infektionen führen, wenn beispielsweise beim Duschen ein Wassernebel mit bakterienhaltigem Wasser eingeatmet wird. Das Trinken des legionellenhaltigen Wassers ist hingegen nicht gesundheitsgefährdend.

Laut Trinkwasserverordnung ist der Vermieter und Hauseigentümer verpflichtet, dass Trinkwasser in Mietwohnungen alle drei Jahre auf den Befall von Legionellen untersuchen

zu lassen. Der Untersuchungspflicht unterliegen sämtliche Anlagen in Gebäuden mit einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Lediglich in Ein- oder Zwei-Familienhäusern gilt diese Pflicht nicht. Ferner sind Eigentümer von Gebäuden, welche keine zentrale Erwärmung oder zentrale Warmwasserspeicher haben, nicht verpflichtet, diese Untersuchungen durchzuführen.

Für diese Untersuchungen müssen im Haus dann Wasserproben entnommen werden. Dies kann auch dann in der jeweiligen Mietwohnung erfolgen. Oftmals sind insbesondere in den oberen Etagen die Räume betroffen. Für diese Untersuchung hat der Mieter eine Duldungspflicht und muss den Zutritt zur Wohnung gestatten. Werden bei der Untersuchung weniger als 100 KbE (Kolonie bildende Einheiten) je 100 ml Wasser gefunden, dann ist dieser Wert in Ordnung. Der Vermieter muss dann die nächste Untersuchung nach

dem Ablauf von drei Jahren durchführen. Ab einem Wert von 100 KbE je 100 ml Trinkwasser handelt es sich dann um eine so genannte mittlere Kontamination. In diesem Fall sind weitere Untersuchungen erforderlich. Mittelfristig muss eine Sanierung der Trinkwasserinstallation angestrebt werden. Ferner hat der Vermieter die Pflicht, das Gesundheitsamt zu informieren. Eine hohe Kontamination liegt dann vor bei einem Wert von mehr als 1.000 KbE je 100 ml Wasser. Hier muss dann die Trinkwasserinstallation sofort saniert werden. Ab einer Kontamination von 10.000 KbE je 100 ml Wasser wird vom Vermieter ein Duschverbot ausgesprochen. Hiernach sind weitreichende Maßnahmen erforderlich.

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter umgehend das Ergebnis der Legionellen-Untersuchung bekanntzugeben. Ausreichend hierfür ist in der Regel ein Aushang im Treppenhaus. Sofern ein Legionellen-Befall festgestellt wurde, hat der Vermieter gegebenenfalls gesundheitsgefährdende Umstände dem Mieter sofort mitzuteilen, damit auch der Mieter Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Insbesondere im Hinblick auf das Duschverhalten kann die Gefahr reduziert werden.

Dem Mieter steht das Recht zu, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie Schadenersatz für Umzug und Maklerkosten zu verlangen, soweit der Vermie-

ter es versäumt hat, über einen schwerwiegenden Legionellen-Befall zu informieren. Erkrankt der Mieter an einer Legionelleninfektion, nachdem der Vermieter seiner Pflicht zur regelmäßigen Prüfung des Trinkwassers nicht nachgekommen ist, stehen dem Mieter Schadenersatz und Schmerzensgeld zu (BGH in WuM 2015,412). Ferner stehen dem Mieter Mietminderungsrechte zu. So hat das Amtsgericht Dresden bereits im Jahr 2014 entschieden, dass der Mieter den Mietzins um 25 % mindern darf bei einer deutlich überhöhten Legionellenkonzentration. Dabei wies jedoch auch das Amtsgericht München im Jahr 2015 darauf hin, dass kurzfristige, erhöhte Konzentrationen von Legionellen nicht zur Mietminderung führen können.

Die dem Vermieter entstehenden Kosten der regelmäßigen Legionellen-Überprüfung kann der Vermieter als Teil der Warmwasserkosten auf den Mieter im Rahmen der Betriebskosten umlegen. Soweit eine Kontamination festgestellt wird, ist der Vermieter jedoch nicht berechtigt, erforderliche Sanierungskosten auf die Mieter umzulegen.

Wird ein erhöhter Legionellen-Bestand festgestellt, empfiehlt es sich grundsätzlich immer, einen Rechtsanwalt im Hinblick auf die Prüfung der jeweiligen Ansprüche zu kontaktieren. Sehr gern stehen wir Ihnen hierzu zur Verfügung.





Rückzahlung des Reisepreises für eine bereits unter Corona gebuchte Kreuzfahrt



Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Die Reisenden buchten im Jahr 2020 bei einem Veranstalter eine Mittelmeerkreuzfahrt auf der MSC M inklusive Flug von Hamburg nach Italien. Am 17.07.2020 teilte die Beklagte mit, dass die Reise coronabedingt um vier Nächte verkürzt auf der MSC G, nun zum reduzierten Preis, durchgeführt werden könne. Die Reisenden nahmen die Änderung an. Am 18.09.2020 erklärte der Veranstalter, dass nun von und nach Genua nurmehr Civitavecchia, Neapel, Palermo und Valletta angesteuert würden, was ebenfalls durch die Reisenden umgehend angenommen wurde. Auf Nachfrage erhielten die Reisenden am 06.11.2020 eine Buchungsbestätigung und zahlten den restlichen Reisepreis. Ebenfalls am 06.11.2020 teilten die Reisenden per Mail mit, dass die Reise für sie aufgrund des aktuell erhöhten Infektionsgeschehens nicht durchführbar sei, und baten um kostenlose Stornierung. Dies lehnte der Veranstalter ab. Die Reisenden stornierten die

Reise und der Veranstalter berechnete 90 % Stornokosten.

Italien war ein Risikogebiet und es gab eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes. Außerdem habe in Italien eine nächtliche Ausgangssperre gegolten. Kultureinrichtungen seien geschlossen gewesen. Die Reisenden hätten sich nach Rückkehr der Reise in eine mindestens fünftägige Quarantäne begeben müssen. Dies sei zum Zeitpunkt der Buchung nicht voraussehbar gewesen.

Der Veranstalter meinte, dass die Reisenden im Sommer 2020 während der Pandemie die Reise gebucht und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko billigend in Kauf genommen haben. Die Reisenden müssen mit einer Verschlechterung der Infektionslage rechnen müssen. Das Gesundheits- und Sicherheitskonzept hätte bestmöglichen Schutz für die Reisenden gebo-

ten. Die Kreuzfahrt sei wie vorgesehen durchgeführt worden.

Allein die Tatsache der Pandemie reicht nach Auffassung des Gerichts nicht aus, um jeglichen Rücktritt von allen Pauschalreisen zu jedem Zeitpunkt ohne Anfall von Entschädigungszahlungen zuzulassen. Es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Es ist zu prüfen, inwieweit die konkrete Reise, ausgehend vom Zeitpunkt des Rücktritts, erheblich beeinträchtigt sein wird. Abzustellen ist auf die Sicht eines objektiven Durchschnittsreisenden. Bloße Unwohl- und Angstgefühle des Reisenden reichen nicht aus. Abzustellen ist darauf, ob zu dem zum Zeitpunkt der Buchung bekannten Beeinträchtigungen zum Zeitpunkt des Rücktritts, zu dem die Prognoseentscheidung zu treffen war, weitere Beeinträchtigungen hinzugetreten sind. Denn die bereits bei Buchung bekannten Beeinträchtigungen haben die Kläger durch die Buchung akzeptiert, weitere jedoch nicht.

Zum Zeitpunkt der Buchung gab es keine Reisewarnung und die Infektionszahlen waren wesentlich geringer. Mit einer massiven Verschlechterung musste zum Zeitpunkt der letzten Buchungsbestätigung nicht gerechnet werden. Ein Anspruch der Veranstalterin auf Stornierungskosten besteht daher nicht. Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung nun rechtskräftig (vgl. Amtsgericht München, Urteil vom 15.06.2021 -113 C 3634/21).

Entschädigung auch bei um mehr als 1 Stunde vorverlegtem Flug

Ein Flug ist als „annulliert“ anzusehen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt. Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union.

In einem solchen Fall ist die Vorverlegung als erheblich anzusehen, denn sie kann für die Fluggäste in gleicher Weise wie eine Verspätung zu schwerwiegenden Unannehmlichkeiten führen. Eine solche Vorverlegung nimmt den Fluggästen die Möglichkeit, frei über ihre Zeit zu verfügen und ihre Reise oder ihren Aufenthalt nach Maßgabe ihrer Erwartungen zu gestalten. So kann die neue Abflugzeit den Fluggast u. a. zwingen, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Flug zu erreichen; es kann sogar sein, dass er, obwohl er alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, das Flugzeug nicht nehmen kann.

Zudem muss das ausführende Luftfahrtunternehmen im Fall einer erheblichen Vorverlegung des Fluges, die zu einem Ausgleichsanspruch führt (was u. a. eine verspätete Benachrichtigung von der Vorverlegung voraussetzt), stets den Gesamtbetrag zahlen (d. h., je nach Entfernung, 250 Euro, 400 Euro oder 600 Euro). Das Unternehmen hat nicht die Möglichkeit, die etwaige Ausgleichszahlung mit der Begründung, dass es dem Fluggast eine anderweitige Beförderung angeboten habe, mit der er sein Endziel ohne Verspätung habe erreichen können, um 50 % zu kürzen.

Insoweit spielt es keine Rolle, ob das Reiseunternehmen von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen eine Bestätigung in Bezug auf die Abflug- und Ankunftszeit dieses Fluges erhalten hat. Von dem Fluggast kann nämlich nicht verlangt werden, dass er sich Informationen über die Beziehungen zwischen dem Reiseunternehmen und dem Luftfahrtunternehmen beschafft.

Ferner kann ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ (gegen das sich

die in der Verordnung vorgesehenen Ansprüche in erster Linie richten) eingestuft werden, wenn der Fluggast mit einem Reiseunternehmen einen Vertrag für einen bestimmten Flug dieses Luftfahrtunternehmens geschlossen hat, ohne dass das Luftfahrtunternehmen die Flugzeiten bestätigt hat und ohne dass das Reiseunternehmen bei dem Luftfahrtunternehmen eine Buchung für den Fluggast vorgenommen hat. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das aufgrund eines Verhaltens des Reiseunternehmens den Fluggästen eine Ausgleichszahlung nach der Verordnung leisten muss, hat die Möglichkeit, gegen das Reiseunternehmen Regressansprüche zu erheben.

Im Fall der Nichtbeförderung oder der Annullierung von Flügen muss das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggast darüber unterrichten, unter welcher genauen Unternehmensbezeichnung und Anschrift er eine Ausgleichszahlung verlangen kann und welche Unterlagen er seinem Verlangen gegebenenfalls beifügen soll; es muss den Fluggast jedoch nicht über den genauen Betrag der Ausgleichszahlung unterrichten, die er unter Umständen beanspruchen kann (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 21.12.2021-C-146/20, C-188/20, C-196/20-).



Die Kanzlei stellt vor:

Hallo, mein Name ist Lena.

Ich bin 19 Jahre alt und habe letztes Jahr meine Ausbildung bei Roth I partner begonnen. Durch eine Bekannte meiner Mutter wurde ich auf die Kanzlei aufmerksam. Man gab mir die Möglichkeit, im Vorfeld mit Azubis zu sprechen und die Räumlichkeiten zu besichtigen, was mir einen guten und seriösen Eindruck vermittelt hat. Die Gespräche waren offen, freundlich und hilfreich. Deshalb beschloss ich schlussendlich mich zu bewerben.

Für eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten habe ich mich entschieden, weil ich mich seit der Schulzeit für das Thema Recht und den Aufbau von Rechtssystemen interessiert habe. Ich wurde offen und freundlich aufgenommen und kann diese Arbeit jedem empfehlen, der sich gerne mit Recht befasst und eigenständig arbeiten möchte.



Juristenwitze

Liebe Mandanten,

zum Schluss möchten wir wieder mit Ihnen gemeinsam über den Berufsstand der Juristen lachen können und zeigen, dass wir Juristen nicht nur trocken oder humorlos sind.

- 1** Wie nennt man die Person, die bei der Ausführung der Tat hilft?
Komplize.
Und wie heißt die Person, die nach der Ausführung hilft?
Anwalt.
Aber wo ist der Unterschied zwischen den beiden?
Der Anwalt darf seinen Anteil behalten.
- 2** Auf einem Tisch liegt ein Hunderteuroschein. Der Osterhase, der Weihnachtsmann, ein ehrlicher Anwalt und ein alter Rentner laufen los, um ihn zu nehmen. Wer bekommt ihn?
Der Rentner; die anderen gibt es nicht.
- 3** Was sagt der Anwalt, wenn er seine Rechnung fertig macht?
Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte.
- 4** Mündliche Prüfung im Juraexamen:
Der Professor sagt zum Studenten: Definieren Sie den Begriff „Betrug“.
Student: Betrug wäre, wenn Sie mich hier durchfallen lassen!
Prof: Wie kommen Sie darauf?
Student: Betrug ist, wenn jemand die Unwissenheit eines anderen zu dessen Nachteil ausnutzt.
- 5** Warum spielen Ärzte, Versicherungsmakler, aber auch Anwälte so gerne Golf?
Es ist der einzige Sport, der auch mit Handschellen betrieben werden kann.
- 6** Rat eines erfahrenen Richters an einen jungen Einzelrichter, der sich nicht sicher ist, wie er das Strafmaß festlegen soll:
„Strafmildernd wird berücksichtigt, dass er es vielleicht nicht gewesen ist.“

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-0, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Druck:
SAXOPRINT GmbH
Enderstr. 92 c
01277 Dresden

Illustrationen:
Tiki Küstenmacher

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 0
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV